

TEXT (TEIL B)

Die bisherigen Festsetzungen gelten unverändert weiter, sofern hiervon nachfolgend nicht abgewichen wird.

- 2 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 3 BauGB)
 - 2.1 Folgende Höhenlagen des Erdgeschossfußbodens werden für bauliche Anlagen auf den Baugrundstücken festgesetzt (ü. OKF: über Oberkante Fahrbahn, u. OKF: unter Oberkante Fahrbahn)
 - Sandkuhle 9: max. 1,80 m ü. OKF
 - 2.2 Für die Errichtung von Garagen und Stellplätzen gem. § 12 Abs. 6 BauNVO sowie für Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO gilt v.g. Vorschrift nicht.
 - 2.3 Die v.g. Höhen beziehen sich auf die mittlere Straßenhöhe des zum Grundstück gehörenden Straßenabschnittes, gemessen am äußersten Rand der Fahrbahn, und zwar folgender Straßen:
 - Sandkuhle 9: Sandkuhle
- 3 PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)
 - 3.5 Im Bereich der in der Planzeichnung als geschütztes Biotop festgesetzten Böschung sind die Anlage sämtlicher baulichen Anlagen sowie Abgrabungen und Aufschüttungen unzulässig. Zudem darf die Böschung nicht intensiv gärtnerisch genutzt werden.